

301 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
 des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Beschuß des Nationalrates vom 10. Juli 1969,
 betreffend ein Übereinkommen (Nr. 128) über Leistungen bei
 Invalidität und Alter und an Hinterbliebene samt Anhang
 und Erklärungen der Republik Österreich

Mit der Annahme des vorliegenden Übereinkommens
 verpflichten sich die Vertragsparteien eine gewisse
 Mindestanzahl von Bestimmungen desselben für sich als
 bindend anzuerkennen. Nach der gegebenen innerstaatlichen
 Rechtslage erfüllt Österreich diese Bedingung im erfor-
 derlichen Ausmaß, und zwar hinsichtlich der Artikel
 über Allgemeine Bestimmungen, Leistungen bei Alter und
 sonstige Bestimmungen.

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschußfassung
 im Gegenstande im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. be-
 schlossen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von
 Gesetzen zu erfüllen ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten
 hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom
 15. Juli 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig
 beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Ein-
 spruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß
 für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundes-
 rat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 10. Juli 1969,
 betreffend ein Übereinkommen (Nr. 128) über Leistungen bei
 Invalidität und Alter und an Hinterbliebene samt Anhang
 und Erklärungen der Republik Österreich, wird kein Einspruch
 erhoben.

Wien, am 15. Juli 1969

Dr. Paulitsch
 Berichterstatter

Dr. Iro
 Obmann